

## **S A T Z U N G**

### ***zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breitenworbis (Feuerwehrentschädigungssatzung)***

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

#### **§ 2 Form der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt.

#### **§ 3 Erstattung besonderer Aufwendungen**

- (1) Neben dem monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:
  1. der Verdienstausfall in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG; § 2 bleibt unberührt;
  2. bei dienstlicher Benutzung des privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die Anschlussgebühren.

- (2) Reisekosten sind nach den für Beamte des gehobenen Dienstes geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes zu berechnen.

#### **§ 4**

#### **Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Pauschbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

#### **§ 5**

#### **Ruhen der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

#### **§ 6**

#### **Höhe der Aufwandsentschädigung für den Ortsbrandmeister**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **60,00 €**.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Ortsbrandmeister beträgt monatlich **30,00 €**.

#### **§ 7**

#### **Höhe der Aufwandsentschädigung für die Wehrführer**

- (1) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 €**.
- (2) Die stellvertretenden Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **25,00 €**.

**§ 8**  
**Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen, die ständig  
zu besonderen Dienstleistungen herangezogen sind**

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

<	die Jugendfeuerwehrwarte	<b>25,00 €</b>
<	die Gerätewarte	<b>25,00 €.</b>

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Feuerwehrentschädigungssatzung Breitenworbis vom 26.06.2001 und die Feuerwehrentschädigungssatzung Bernterode vom 22.10.2001, sowie alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Breitenworbis, den 23.03.2011

Eberhard Wegerich  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -